

News

02.02.2009 | Mitarbeit & Ehrenamt

Minijob-Verhältnisse/Beitragsnachweise: Wichtige Änderungen ab Januar 2009!

Noch nicht vollumfänglich bekannt ist die leider vorgegebene Tatsache, dass auf Vereine/Verbände, die Vereinsmitarbeiter/-innen auf 400 Euro-Basis (Minijob-Verhältnisse) beschäftigen, Änderungen bei den Umlagen für die Abführung der Pauschbeträge zukommt.

Bisher war die Insolvenzgeldumlage einmal jährlich an die zuständige Berufsgenossenschaft zu überweisen und zu melden. Ab 2009 ist die **Insolvenzgeld-Umlage (U3)** monatlich über den Beitragsnachweis zu melden und abzuführen. Bei 400 Euro-Minijobbern und auch bei kurzfristig Beschäftigten (Aushilfen bis zu zwei Monaten im Jahr) wird sie auf Basis des Arbeitsentgelts ermittelt, aus dem die Rentenversicherungsbeiträge im Falle des Bestehens von Rentenversicherungspflicht zu bemessen wären.

Soweit ein Verein/Verband 400 Euro-Minijobber als Arbeitnehmer/-innen beschäftigt, fallen insgesamt also folgende Abgaben über den Beitragsnachweis an die Minijob-Zentrale an:

Art der Abgabe	Höhe 2009	Bemerkungen
Krankenversicherung*	13 %	unverändert
Rentenversicherung*	15 %	unverändert
Pauschalsteuer*	2 %	unverändert
Umlage U1 („Lohnfortzahlung Krankheit“)	0,6 %	erhöht, 2005 bis 2008 nur 0,1 %!
Umlage U2 (Mutterschaft)	0,07 %	erhöht, zuletzt 0,0 %
Neu: Insolvenzgeldumlage U3**	0,1 %	Neu monatlich, vorher 1 x jährlich an die Unfallversicherung
Abgaben gesamt (maximal)*	30,77 %	2008 noch 30,1 %, allerdings Insolvenzgeldumlage zuletzt 1,2 % jährlich an die Berufsgenossenschaft

* unverändert wie im Vorjahr, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind; maximale Abgabenlast nur dann, wenn alle Abgabearten zu berücksichtigen sind.

** lediglich Arbeitgeber im öffentlich-rechtlichen Bereich, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren nicht zulässig ist, und solche juristische Personen des öffentlichen Rechts, bei denen der Bund, ein Land oder eine Gemeinde kraft Gesetzes die Zahlungsfähigkeit sichert, und private Haushalte werden nicht in die neue U3-Insolvenzgeldumlage einbezogen.

Noch ein Problem: Die Erweiterung des Meldeverfahrens um UV-Daten

Wegen der Tatsache, dass die Deutsche Rentenversicherung Bund auch bei Betriebsprüfungen die zutreffenden Beitragszahlungen zur gesetzlichen Unfallversicherung (UV) nun mit überprüft, wurde auch das Meldeverfahren zur Sozialversicherung ab dem 1.1.2009 um die „prüfungsrelevanten“ Informationen zur Unfallversicherung erweitert.

Dies bedeutet, dass bei allen Abmeldungen, Jahres- und Unterbrechungsmeldungen an die Sozialversicherung, die ab 2009 erstellt werden und die einen Meldezeitraum ab dem 1.1.2008 beinhalten, unfallversicherungsspezifische Zusatzdaten grundsätzlich mit anzugeben sind.

In der Praxis ist dies jedoch vielfach gar nicht möglich und vor allem so kurzfristig nicht realisierbar. Dies hat im Regelfall auch die nicht beanstandete Konsequenz, dass **Meldungen für Zeiträume in 2008 auch ohne UV-pflichtiges Entgelt von den Datenannahmestellen akzeptiert werden (z. B. die bereits fällige Jahresmeldung für 2008)**. Diese faktisch "erzwungene Toleranz" der SV-Träger, auf die auch die meisten Softwarehersteller fest vertraut haben, erklärt sich ganz einfach: Eigentlich existiert für Arbeitgeber bzw. deren Software keine Vorschrift, die das Sammeln und Abspeichern der UV-relevanten Entgeltdaten bereits im Jahr 2008 vorgeschrieben hätte. Mangels einer solchen Vorlaufregelung kann der Arbeitgeber bzw. dessen Software nun natürlich die erforderlichen UV-Entgeltdaten für das Jahr 2008 unmöglich in der vorgeschriebenen Form zur Verfügung stellen.

Dieses Praxisproblem wurde zudem schon früh erkannt: Bereits der Tagesordnungspunkt 1 des Besprechungsergebnisses der SV-Träger vom 3./4.6.2008 enthält die Aussage: "Fehlt für Meldungen mit Meldezeitraum ab 01.01.2009 der Datenbaustein DBUV oder ist er fehlerhaft, sind die kompletten Meldedatensätze abzuweisen." **Fazit:** Die SV-Träger haben schon damals klar festgelegt, dass es keine Abweisung von Meldedatensätzen für Zeiträume aus dem Jahr 2008 geben wird, wenn hier unfallversicherungsrelevante Meldedaten fehlen.

Daher: Für all diejenigen, welche die Entgeltabrechnungen über eine systemgeprüfte Software durchführen, ist es wichtig, mit den neuesten Updates der Programme zu arbeiten. Wird die Abrechnung über ein Steuerbüro abgewickelt, sollte dies in aller Regel gewährleistet sein.

Wer jedoch seine Abrechnung ohne Software macht, kann die erforderlichen Angaben seit Anfang Januar über die verpflichtende elektronische Übermittlung per Ausföhlhilfe (sv.net) abwickeln – diese wurde ebenfalls aktualisiert.

Insolvenzgeldumlage natürlich auch bei Versicherungspflicht

Vereine, die Arbeitnehmer oberhalb der 400 Euro-Grenze beschäftigen, gilt bezüglich der Insolvenzgeldumlage (U3) nahezu identisches: Hier ist ebenfalls die Insolvenzgeldumlage über den Beitragsnachweis abzuführen. In diesem Fall natürlich an die zutreffende Krankenkasse (statt an die Minijob-Zentrale). Die Umlage beträgt ebenfalls 0,1 % aus dem rentenversicherungspflichtigen Brutto.

Bei Beschäftigten innerhalb der Gleitzone ist die Umlage U3 aus dem verminderten Gleitzoneentgelt zu berechnen. Sollte der Arbeitnehmer mit seinem Entgelt regelmäßig in der Gleitzone liegen, jedoch freiwillig die vollen Rentenversicherungsbeiträge entrichten, so ist die Umlage aus dem vollen Bruttoarbeitsentgelt zu berechnen. Der Beitragsgruppenschlüssel für die Insolvenzgeldumlage lautet 0550.

Abschließend noch ein Tipp für unsere Abonnenten des Praktiker-Handbuchs

"redmark der verein":

Weitere konkrete Informationen zum Umgang mit Minijob-Verhältnissen und der auf den Verein zukommenden neuen Abgabelast finden Sie in Ihrer Broschüre "**Das Vereinsjahr 2009**".

 Prof. Gerhard Geckle, Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht, Freiburg

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

 Beschäftigung im Verein - das ist zu beachten

Mehr Informationen

MEDIENGRUPPE 2009
